

## 1. Aufgaben

Der Projektbeirat soll

- (1) die Fachstelle Jugenddemokratiebildung Stormarn in ihrer inhaltlichen Arbeit begleiten und die Ausgestaltung des Projekts und seiner Aktivitäten diskutieren und fachlich anreichern,
- (2) passende Evaluationsinstrumente zur Verfügung stellen,
- (3) über die Bewilligung von Mikroprojekten beraten und beschließen.

Die Beschlüsse des Beirates haben Empfehlungscharakter für den KJR, der seinerseits anstrebt die Beschlüsse umzusetzen.

## 2. Mitglieder

Mitglieder des Beirates sind:

- (1) 4 Mitglieder aus unterschiedlichen Fraktionen des Kreistags
- (2) 1 Vertreter\_in vom Jugendamt des Kreis Stormarn
- (3) 1 Vertreter\_in vom Schulamt
- (4) 1 Vertreter\_in der Gemeinden
- (5) 1 Vertreter\_in der Städte
- (6) 2 Vertreter\_innen aus der Kreisschülervertretung
- (7) 2 Vertreter\_innen aus den Kinder- und Jugendvertretungen/  
Stadtjugendringen
- (8) 1 Vertreter\_in unter 27 vom Kreisjugendring Stormarn
- (9) 1 vom Beirat gewähltes Mitglied unter 27 Jahren

Die Amtszeit der Beiratsmitglieder orientiert sich an der Wahlperiode der jeweiligen Vertretungen. Das durch den Beirat gewählte Mitglied bleibt für zwei Jahre im Amt.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Weitere Anwesende sind Gäste ohne Stimmrecht, jedoch mit Rederecht.

## 3. Sitzungen

- (1) Der Beirat trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Sitzungstermine werden in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt. Die Tagesordnung wird bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung per Mail versendet. Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Fachstelle einzureichen.
- (3) Die Vorbereitung, Moderation und Nachbereitung wird von der Fachstelle übernommen.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung erfolgt nach Absprache. Das Protokoll wird in der Regel spätestens 14 Kalendertage nach der Sitzung per Mail versendet.
- (5) Fahrtkosten zu Beiratssitzungen werden nicht erstattet, Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

#### 4. Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss verabschiedet Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses sind gleichberechtigt. Eine Stimmübertragung zwischen ihnen ist nicht möglich.
- (3) Wenn die Entscheidung über ein Projekt den Zuständigkeits- oder Arbeitsbereich eines Mitglieds betrifft, darf das Mitglied an unmittelbar verfahrenserheblichen Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen.

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den Projektbeirat in Kraft.